
S 11 RJ 537/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 537/96
Datum	14.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 257/99
Datum	19.07.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.04.1999 wird zurÄckgewiesen.

II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anrechnung von Einkommen auf die Witwenrente der KlÄgerin.

Die am 11.1940 geborene KlÄgerin ist die Witwe des Versicherten 11, geboren am 11.1934, verstorben am 23.01.1989. Die KlÄgerin war zusammen mit ihrem Ehemann Mitgesellschafterin der 11; seit 1989 ist sie Alleininhaberin dieses Unternehmens. Am 26.01.1989 beantragte sie die GewÄhrung von Witwenrente. Die Beklagte entsprach dem Antrag mit Bescheid vom 06.06.1989 und bewilligte Witwenrente ab 01.02.1989 in HÄhe von DM 732,50. Zur Anrechnung von Einkommen auf die Rente kam es nicht. FÄr die Folgezeit legte die KlÄgerin laufend ihre EinkommensteuererklÄrungen und Steuerbescheide vor. Die Beklagte gewÄhrte die Witwenrente bis 30.06.1995 zunÄchst ohne Anrechnung von Einkommen.

f  r den steuerlichen Veranlagungszeitraum 1993 wies die Kl  gerin (erstmal) positive Eink  nfte aus Gewerbebetrieb in H  he von DM 388.932,00 auf. Aufgrund anderweitiger negativer Eink  nfte und eines in H  he der verbliebenen Eink  nfte geltend gemachten Verlustabzuges nach [   10 d](#) Einkommensteuergesetz (EStG) von DM 376.590,00 ergab sich ein zu versteuerndes Einkommen f  r 1993 von DM 0,00 (Bescheid des Finanzamtes Hof    Au  enstelle M  nchberg    vom 08.11.1994). Mit Bescheid des Finanzamts vom selben Tage   ber die gesonderte Feststellung des verbliebenen Verlustabzuges wurde ein solcher Abzug zum 31.12.1993 in H  he von DM 697.800,00 festgesetzt. Nach Anh  rung der Kl  gerin (Schreiben vom 18.04.1995) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 12.05.1995 die Witwenrente mit Wirkung ab 01.07.1994 neu fest. Unter Anrechnung der von der Kl  gerin bezogenen Eink  nfte ergab sich f  r die Zeit ab 01.07.1994 bis zum 30.06.1995 eine Rente in H  he von DM 4,48 monatlich und mit Wirkung ab 01.07.1995 eine solche von DM 4,50 monatlich (Nullrente, lediglich Anteil aus H  herversicherung). Gleichzeitig wurde f  r den Zeitraum 01.07.1994 bis 30.06.1995 eine   berzahlung in H  he von DM 11.200,50 festgestellt, die zur  ckgefordert wurde. Dagegen erhob die Kl  gerin am 07.06.1995 Widerspruch und brachte zur Begr  ndung vor: Der Verlustabzug stelle keine steuerliche Verg  nstigung dar und sei deshalb bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens auf die Rente zu ber  cksichtigen. Die Neuregelung der Vorschrift des [   15 SGB IV](#) (ab 01.01.1995) solle sicherstellen, dass eine Gleichbehandlung von selbst  ndig T  tigen und abh  ngig Besch  ftigten erfolge. Gerade diese angestrebte Gleichbehandlung mache es erforderlich, den Verlustabzug nach [   10 d EStG](#) nicht als steuerliche Verg  nstigung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzusehen und dementsprechend einkommensmindernd zu ber  cksichtigen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 01.07.1996 zur  ck. Die Kl  gerin habe ab 01.07.1994 auf die Hinterbliebenenrente anrechenbares Einkommen erzielt, der Verlustabzug nach [   10 d EStG](#) sei nicht einkommensmindernd zu werten. Aus dem von der Kl  gerin im Jahre 1993 erzielten Einkommen in H  he von DM 388.932,00 ergebe sich ein anzurechnendes Einkommen in H  he von monatlich DM 7.941,10 (vgl Anlage 8 zum Bescheid vom 12.05.1995). Bei dem fraglichen Verlustabzug handele es sich um eine steuerliche Verg  nstigung, die bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des Sozialrechts au  er Acht zu lassen sei. Dies gelte gleicherma  en f  r die alte wie die neue Fassung der sozialrechtlichen Gewinnermittlungsvorschrift in [   15 SGB IV](#).

Dagegen hat die Kl  gerin am 23.07.1996 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben und erneut geltend gemacht, dass sie kein im Rahmen der Hinterbliebenenrente anrechenbares Einkommen erzielt habe. Aufgrund des Verlustabzuges betrage ihr zu versteuerndes Einkommen weiterhin Null DM. Davon m  sse auch bei der Festsetzung der Witwenrente ausgegangen werden. Mit Urteil vom 14.04.1999 hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 12.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1996 abgewiesen. Die Beklagte habe die Witwenrente der Kl  gerin zu Recht mit Wirkung f  r die Vergangenheit neu feststellen d  rfen und auch m  ssen. Grundlage daf  r sei [   48 SGB X](#). Dessen Voraussetzungen seien erf  llt, weil die Kl  gerin nach Erlass des Rentenbescheides vom 06.06.1989 (und mehrerer

Folgebescheide) Einkommen erzielt habe, das nach [Â§ 97 Abs 1 SGB VI](#) auf die Witwenrente anzurechnen sei. Nach dieser Vorschrift mÃ¼sse Einkommen im Sinne der [Â§ 18 a](#) SGB IV auf die Rente angerechnet werden. GemÃ¤Ã [Â§ 18 a Abs 1 Ziffer 1 SGB IV](#) sei bei einer Rente wegen Todes Erwerbseinkommen zu berÃ¼cksichtigen, wozu auch Arbeitseinkommen zÃ¤hle. Dieser Begriff sei in [Â§ 15 SGB IV](#) definiert. Nach der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung sei danach Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbststÃ¤ndigen TÃtigkeit; dabei seien steuerliche VergÃnstigungen unberÃ¼cksichtigt zu lassen. Die KlÃgerin habe Ã ausweislich der Steuerbescheide Ã erstmals im Jahre 1993 Einkommen aus Gewerbebetrieb in HÃhe von DM 388.932,00 und in den Folgejahren von DM 179.962,00, DM 368.927,00 und DM 146.877,00 (fÃ¼r 1996) erzielt. Den von der KlÃgerin bei der Steuer geltend gemachten Verlustabzug habe die Beklagte zu Recht nicht in die Einkommensberechnung einbezogen, weil es sich dabei um eine im Rahmen des [Â§ 15 SGB IV](#) unberÃ¼cksichtigt zu lassende steuerliche VergÃnstigung handle. Dies sei vom Bundessozialgericht bereits im Urteil vom 09.09.1993 (Az: [5 RJ 60/92](#) in [BSGE 73, 77](#)) entschieden worden. Das BSG habe ausgefÃhrt, dass auch der Teil des Arbeitseinkommens, der steuerlich wegen eines Verlustabzuges wie Sonderausgaben abziehbar sei, im Rahmen des [Â§ 15 SGB IV](#) als Einkommen anzurechnen und nicht abziehbar sei. Dies gelte Ã entgegen der Ansicht der KlÃgerin Ã auch fÃ¼r die ab 01.01.1995 in Kraft getretene Neufassung des [Â§ 15 Abs 1 SGB IV](#). Einkommen sei nach der Novellierung der Vorschrift dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es nach dem Einkommensteuerrecht als solches zu bewerten sei. Ziel der GesetzesÃnderung sei die Herstellung einer vollen Kongruenz des Begriffs "Arbeitseinkommen" im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht. FÃ¼r die einzelnen Einkunftsarten sei die Art ihrer Ermittlung durch [Â§ 2](#) iVm [Â§ 4](#) bis [9a EStG](#) vorgegeben. Diese Vorschriften bestimmten, welche TatbestÃnde Ãberhaupt eine Steuerpflicht auslÃsten und was im Rahmen der einzelnen Einkunftsart steuermindernd zu berÃ¼cksichtigen sei. [Â§ 10 d EStG](#) enthalte dagegen keine Vorschrift, die bei der Gewinnermittlung unmittelbar zu beachten sei. Der Verlustabzug nach [Â§ 10 d EStG](#) werde vielmehr in der Weise durchgefÃhrt, dass der in den Vorjahren noch nicht vollstÃndig ausgeglichene Verlust vom Gesamtbetrag der EinkÃnfte wie Sonderausgaben abgezogen werde. Die BerÃ¼cksichtigung bei der Ermittlung des Einkommens erfolge in der Weise, dass der Verlust erst nach den Sonderausgaben, dem nicht entnommenen Gewinn, den auÃergewÃhnlichen Belastungen und den AbzugsbetrÃgen nach [Â§ 10 e](#) [EStG](#) vom Gesamtbetrag der EinkÃnfte abgezogen werde. Die Ausgestaltung des Verlustabzuges sei also als eine Regelung zu verstehen, die auÃerhalb der Vorschriften zur Ermittlung der EinkÃnfte aus den einzelnen Einkunftsarten stehe. Der Wortlaut des [Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#) neue Fassung ("Ã ist als Einkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist, Ã") belege, dass ein Verlustabzug nach [Â§ 10 d EStG](#) weiterhin nicht als einkommensmindernd bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens im Rahmen der Witwenrente anzusehen sei. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, die Neufeststellung der Rente rÃckwirkend zum 01.07.1994 vorzunehmen. Ein sogenannter atypischer Fall liege nicht vor, da gerade nicht ersichtlich sei, dass die von der RÃckzahlungspflicht betroffene KlÃgerin in besondere wirtschaftliche

Bedr ngnis gerate oder ein Fehlverhalten des Leistungstr gers vorgelegen habe. Soweit ein Verwaltungsakt gem   [   48 SGB X](#) zu Recht aufgehoben worden sei, m  ssten bereits erbrachte Leistungen erstattet werden, [   50 Abs 1 SGB X](#).

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 25.05.1999 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der Kl gerin.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.04.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Ab nderung des Bescheides vom 12.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1996 sowie des Bescheides vom 17.07.1996 zu verurteilen, ihr   ber den 30.06.1994 hinaus Witwenrente unter Ber cksichtigung des Verlustabzuges nach [   10 d EStG](#) in gesetzlicher H he zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Kl gerin zur ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Meinung nach zutreffenden Ausf hrungen im angefochtenen Urteil. Bei der Anrechnung von Arbeitseinkommen im Rentenrecht komme es auf dessen tats chliche H he an. Unerheblich sei daf r, ob die erzielten Eink nfte aufgrund fr her eingetretener Verluste gemindert werden k nnten. Hierbei sei es geboten, den Besonderheiten des Sozialrechts Rechnung zu tragen und insoweit vom Steuerrecht abzuweichen (Hinweis auf Urteil des BSG vom 09.09.1993).

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung der Kl gerin ist form- und fristgerecht eingelegt ([     143, 151 SGG](#)) und auch im   brigen zul ssig.

Das Rechtsmittel der Kl gerin erweist sich als nicht begr ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 12.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1996 rechtm  ig ist. Es hat die Einkommensermittlungsvorschrift des [   15 SGB IV](#) auch aus der Sicht des Senats gesetzeskonform ausgelegt, und zwar in der alten wie auch in der neuen Fassung (Stichtag 01.01.1995). F r die "alte Fassung" dieser Vorschrift hat das BSG in dem Urteil vom 09.09.1993 ([aaO](#)) ausdr cklich entschieden, dass auch der Teil des Arbeitseinkommens, der steuerrechtlich wegen eines Verlustabzuges wie Sonderausgaben abziehbar ist, im Rahmen des [   15 SGB IV](#) als Einkommen anzurechnen und nicht abzuziehen ist. Die Beklagte musste damit auf die von der Kl gerin aus Gewerbebetrieb erzielten Eink nfte in der im

Steuerbescheid ausgewiesenen HÄ¶he abstellen, ohne den nach [Â§ 10 d EStG](#) steuerrechtlich zulÄ¶ssigen Verlustvortrag bei der Ermittlung des nach [Â§ 97 Abs 1 SGB VI](#) anzurechnenden Einkommens (mindernd) zu berÄ¶cksichtigen. Aber auch nach der zum 01.01.1995 in Kraft getretenen Fassung des [Â§ 15 Abs 1 SGB IV](#) ist der Verlustabzug bei der Ermittlung des auf die Hinterbliebenenrente anzurechnenden Einkommens nicht zu berÄ¶cksichtigen. Einkommen ist nach der Neufassung der Vorschrift als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. [Â§ 10 d EStG](#) enthÄ¶lt dagegen keine Vorschrift, die bei der Gewinnermittlung unmittelbar zu beachten ist, sondern erÄ¶ffnet dem Steuerpflichtigen lediglich den Abzug als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der EinkÄ¶nfte. Der Verlustabzug nach [Â§ 10 d EStG](#) wird in der Weise durchgefÄ¶hrt, dass der nicht ausgeglichene Verlust vom Gesamtbetrag der EinkÄ¶nfte wie Sonderausgaben abgezogen wird. Dies bedeutet, dass VerlustvotrÄ¶ge zwar das zu versteuernde Einkommen vermindern, da sie wie Sonderausgaben abzusetzen sind; sie Ä¶ndern aber nicht den eigentlichen Gewinn, der maÄ¶gebendes Arbeitskommen im Sinne des [Â§ 15 SGB IV](#) ist. Ein Verlustvortrag ist daher bei der Gewinnermittlung nicht anzurechnen bzw auszugleichen. Die Ausgestaltung des Verlustabzuges als Regelung, die auÄ¶erhalb der Vorschriften zur Ermittlung der EinkÄ¶nfte innerhalb der einzelnen Einkunftsarten steht, und der Wortlaut des [Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#) nF belegen â¶¶ wie das SG in den GrÄ¶nden des angefochtenen Urteils zutreffend ausgefÄ¶hrt hat -, dass ein Verlustabzug nach [Â§ 10 d EStG](#) auch weiterhin nicht als einkommensmindernd bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens im Rahmen der Hinterbliebenenrente anzusehen ist. Derartige VerlustabzÄ¶ge sind vielmehr â¶¶ ebenso wie vor der Ä¶nderung des [Â§ 15 Abs 1 SGB IV](#) â¶¶ bei der Gewinnermittlung unberÄ¶cksichtigt zu lassen. Dies hat die Beklagte im angefochtenen Bescheid zu Recht festgestellt. Entgegen dem Vortrag der KlÄ¶gerin besteht auch keine unzulÄ¶ssige Ungleichbehandlung zwischen abhÄ¶ngig BeschÄ¶ftigten und SelbstÄ¶ndigen. Das BSG hat in dem erwÄ¶hnten Urteil vom 09.09.1993 dazu ausgefÄ¶hrt: "Wenn in [Â§ 1248 Abs 4 RVO](#) (entsprechend [Â§ 97 SGB VI](#)) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen von einer bestimmten HÄ¶he an rentenschÄ¶dlich ist, so kommt es auf den tatsÄ¶chlichen Verdienst aus der TÄ¶tigkeit bzw der BeschÄ¶ftigung an. Unerheblich muss danach sein, ob die erzielten EinkÄ¶nfte aus der BeschÄ¶ftigung oder TÄ¶tigkeit aufgrund frÄ¶her eingetretener Verluste gemindert werden kÄ¶nnen. Ebenso wenig wie der Arbeitnehmer, der aufgrund einer abhÄ¶ngigen BeschÄ¶ftigung Arbeitsentgelt erzielt, Verluste abziehen kann, die er aufgrund frÄ¶herer TÄ¶tigkeit noch steuerrechtlich geltend machen kann, kann Arbeitseinkommen dadurch gemindert werden, dass ein Verlustvortrag nach [Â§ 10 d EStG](#) steuerrechtlich das Einkommen mindert." Diese Argumente und Ä¶berlegungen gelten unverÄ¶ndert auch nach der Novellierung des [Â§ 15 SGB IV](#) fort. Die KlÄ¶gerin hat daher ab 1993 anrechenbares Einkommen in einer HÄ¶he erzielt, dass sich auch unter BerÄ¶cksichtigung der GrenzbetrÄ¶ge nach [Â§ 97 Abs 2 SGB VI](#) fÄ¶r die hier streitige Zeit ab 01.07.1994 (von den auf die HÄ¶herversicherung entfallenden SteigerungsbetrÄ¶gen abgesehen) kein Rentenzahlbetrag mehr ergibt. Die Beklagte war danach berechtigt, die Neufeststellung der Rente rÄ¶ckwirkend zum 01.07.1994 vorzunehmen ([Â§ 18 d Abs 1 SGB IV](#)). Im Ä¶brigen und insbesondere hinsichtlich der Anwendung des [Â§ 48 SGB X](#) kann von einer weiteren Darstellung der

Entscheidungsgründe abgesehen werden, da die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen ist ([Â§ 153 Abs 2 SGG](#)). Die Einjahresfrist nach [Â§ 48 Abs 4](#) iVm [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#), innerhalb der der rechtswidrige Verwaltungsakt ganz oder teilweise zurückgenommen werden darf, ist gewahrt, da die Beklagte von dem Einkommensteuerbescheid des FA Hof vom 08.11.1994 jedenfalls nicht vor dem 09.11.1994 Kenntnis erlangt, den angefochtenen Neufeststellungsbescheid aber bereits am 12.05.1995 erlassen hat. Gleiches gilt für den Neuberechnungsbescheid vom 17.07.1996, der auf dem Einkommensteuerbescheid vom 02.05.1996 beruht.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Bayreuth war zurückzuweisen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [Â§ 193 SGG](#). Der Senat hat die Revision zugelassen, da er der Frage des Ineinanderwirkens von Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht grundsätzliche Bedeutung beimisst und sich die obige Entscheidung des BSG nicht ausdrücklich, sondern nur sinngemäß auf den gegenwärtigen Rechtszustand anwenden lässt.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024